

Kurztitel

Gebührenanspruchsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 136/1975 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2004

§/Artikel/Anlage

§ 51

Inkrafttretensdatum

01.07.2004

Außerkrafttretensdatum

30.06.2004

Text**Sachverständige für die Schätzungen von Häusern und Baugründen**

§ 51. (1) Die Gebühr für Mühewaltung für Befund und Gutachten über die Schätzung von Häusern und Baugründen beträgt

1. für Hausschätzungen:

bei einem Wert einschließlich des Wertes des
bebauten Grundstücks
bis 36 340 Euro 415,40 Euro,
über 36 340 Euro bis 72 670 Euro 623,00 Euro,
über 72 670 Euro für angefangene
weitere 6 340 Euro um 104,00 Euro
mehr;

2. für Baugrundschaftungen:

bei einem Wert
bis 5 090 Euro 111,90 Euro,
über 5 090 Euro bis 7 270 Euro 124,90 Euro,
über 7 270 Euro für je angefangene
weitere 3 630 Euro um 19,40 Euro
mehr.

(2) Für die Schätzung von Hausanteilen oder Baugrundanteilen, die im Verhältnis zum Ganzen bestimmt sind (§ 10 GBG 1955), ist die Gebühr nach deren Schätzwert mit einem Zuschlag von 50 vH zu bemessen. Werden mehrere Anteile eines Hauses oder Baugrundes geschätzt, so darf die Gebühr für Mühewaltung nicht höher sein, als sie es bei der Schätzung der gesamten Liegenschaft wäre.

(3) Für die Schätzung einer im Wohnungseigentum stehenden Wohnung oder eines solchen Geschäftsraums ist die Gebühr nach deren oder dessen Schätzwert mit einem Zuschlag von 50 v. H. zu bemessen. Werden mehrere im Wohnungseigentum stehende Wohnungen oder Geschäftsräume einer Liegenschaft geschätzt, so darf die Gebühr für Mühewaltung nicht höher sein, als sie es bei der Schätzung der gesamten Liegenschaft wäre.